

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2017/MC/1050
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 02.08.2017 Verfasser: Herr A.Harpeng FBL: Herr J. Banek
Errichtung einer Einfriedung (Lärmschutz und Abgasschutz)		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	11.09.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Für die Errichtung einer Einfriedung (Lärmschutz und Abgasschutz) in der Gemarkung Malchin, Flur 28, Flurstück 82/51 wird das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 KV Entscheidung der Gemeinde

§ 36 BauGB Stellungnahme der Gemeinde

Das Grundstück des Antragstellers liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.21 "Am Kornbrink" der Stadt Malchin. Die Festlegungen unter Punkt 5 des Textteils dieses Bebauungsplanes, werden nicht eingehalten.

Eine bis ca. 2,5 m hohe Mauer, wie beantragt und bereits ausgeführt, ist laut B-Plan unzulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da es sich um ein privates Bauvorhaben handelt.

Anlagen:

Auszug aus B-Plan Nr.21 "Am Kornbrink"

Bauantrag

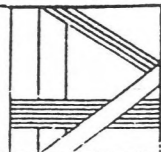
Fotos



GEMEINDE MALCHIN. BEBAUUNGSPLAN NR. 21 "AM KORNBRINK"



architekturbüro
anke horn
malchin



M 1:500

29.01. 1997

4. Mindestens 20 % der nichtüberbauten Grundstücksflächen müssen mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.

In den Reihenhausgärten sind jeweils 2, in den übrigen Gärten jeweils 3 Bäume (3x verpflanzt, 18 – 20 cm Stammumfang) zupflanzen. Die strassenbegleitenden Einzelbäume gehen nicht in die Berechnung ein.

5. In den in der Planzeichnung festgesetzten Baugebieten sind Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen nur gestattet als:
- lebende Hecke aus heimischen Laubgehölzen, wobei folgende Arten zu verwenden sind: Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Berberitze (*Berberis vulgaris*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *Crataegus laevigata*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Hochwachsende Zierquitte (*Chaenomeles speciosa*), Johannisbeere (*Ribes alpinum*), Eibe (*Taxus baccata*),
 - Holzlattenzaun mit senkrecht stehenden Holzlatten und Jägerzaun mit diagonalen Holzlatten
 - Drahtzäune als Einfriedung entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur in Verbindung mit lebenden Hecken zulässig, wenn sie, gesehen von der angrenzenden Verkehrsfläche, hinter dieser angebracht werden und diese nicht überragen.
6. In Ortsrandlagen sind Sichtschutzzäune nur zulässig, wenn sie mind. 1 m von der Außengrenze abgerückt und abgepflanzt werden.

7. Grünordnerische Festsetzungen

7.1 Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1. Die Parkanlage ist auf mindestens 20 % der Fläche mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. 30 % der verbleibenden Parkflächen sind extensiv zu pflegen (2x im Jahr zu mähen) und nicht zu düngen. Die übrigen Flächen sind als Wege und Rasenfläche anzulegen und zu pflegen.
2. Die an die Baugebiete WA 1 und WA 5 angrenzenden privaten Grünflächen sind auf 30 % der Fläche mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
3. In den öffentlichen Grünanlagen anzulegende Rad- und/oder Fußwege sind in wassergebundener Form auszuführen. Ein 0,90 m breiter Streifen kann im Bedarfsfall mit einem Pflasterstreifen versehen werden.
4. Innerhalb der Parkanlage ist ein Spielplatz mit Sandkasten, Klettergeräten und Spielgeräten sowie einer abschirmenden, randlichen Bepflanzung zu gestalten.
5. Die privaten Grünflächen sind dauerhaft von Bebauung freizuhalten.

vorgarten kleinkronige Bäume im Abstand von etwa 12 m zu pflanzen. Es sind folgende Arten zu verwenden.

Rotdorn (*Crataegus laevigata* 'Paul Scarlet')

9. Zu pflanzende Bäume in zukünftig befestigten Flächen sind mit einer Baumscheibe von mindestens 6 m² zu versehen, die als offene Vegetationsfläche anzulegen und gegen Überfahren durch KFZ zu sichern ist.
10. Sämtliche Pflanzungen sind mit Rinde zu mulchen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Eingegangene Gehölze sind in der jeweils nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen.
11. Die Anlage der Grünflächen ist bis spätestens ein Jahr nach Beendigung der Bauarbeiten zu vollenden, wobei die Gehölzpflanzungen im Herbst durchzuführen sind.
12. Für die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie die Wiesenflächen ist eine 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sicherzustellen.

Hinweise:

1.) Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist dem Landesamt für Bodendenkmalpflege 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.) Bei Erdarbeiten auftretende Bodenfunde sind sofort der zuständigen Bodendenkmalbehörde zu melden.

1. Angaben zum Vorhaben	
Art des Vorhabens <input checked="" type="checkbox"/> Neubau, Erweiterung <input type="checkbox"/> Änderung, z.B. Umbau <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung	<input type="checkbox"/> Beseitigung eines in die Denkmalliste eingetragenen Denkmals
Zweckbestimmung des Vorhabens (z.B. Wohngebäude, Garagen; bei Nutzungsänderung Angabe der bisherigen und der beabsichtigten Nutzung)	Errichtung Einfriedung (Kärrschlutz u. Abgasschlutz)
zu dem Vorhaben ist bereits ein Vorbescheid erteilt worden	Bescheid vom Aktenzeichen
2. Bei Antrag auf Vorbescheid	
Bezeichnung der Frage/n, über die im Vorbescheid zu entscheiden ist	
3. Bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S.d. § 30 Abs. 1 oder der §§ 12, 30 Abs. 2 BauGB	
Bezeichnung und Nummer des Planes	
4. Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen	
<input type="checkbox"/> Abweichung von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)
<input type="checkbox"/> Ausnahme von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)
<input type="checkbox"/> Befreiung von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf ausgesondertem Blatt beifügen)

5. Hinweise zum Datenschutz

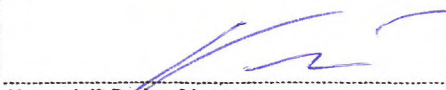
Die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Daten werden für diesen Zweck gemäß den §§ 9 bis 11 des Landesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Übermittlung personenbezogener Daten an die im Verfahren zu beteiligenden Stellen ist gemäß § 14 des Landesdatenschutzgesetzes zulässig. Diese können beispielsweise kommunale Behörden, so die untere Wasser-, Naturschutz- und Denkmalschutzbehörde und die Gemeinde sein, aber auch Landesbehörden, so die Straßen-, Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Luftfahrt- und Denkmalfachbehörde. Nachbarn werden unter den Voraussetzungen des § 70 LBauO M-V beteiligt.

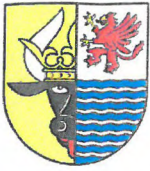
Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Behörden oder Stellen ist auch zulässig, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Daten werden regelmäßig an das Finanzamt (§ 29 Bewertungsgesetz), die Bauberufsgenossenschaft (§ 195 Abs. 3 SGB VII), das Vermessungs- und Katasteramt (§ 5 Abs. 7 Vermessungs- und Katastergesetz), das Statistische Landesamt (§ 6 Hochbaustatistikgesetz) sowie an die Gemeinde (§ 72 Abs. 5 LBauO M-V) übermittelt.

Auf Verlangen wird dem Antragsteller gemäß § 24 des Landesdatenschutzgesetzes Auskunft unter anderem über die zu seiner Person gespeicherten Daten und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen erteilt. Nach den §§ 13 und 25 des Landesdatenschutzgesetzes besteht ein Berichtigungsanspruch, wenn unrichtige Daten verarbeitet wurden.

6. Anlagen

1. - fach Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte (§ 7 Abs. 1 BauVorVO M-V)
2. - fach Lageplan (§ 7 BauVorVO M-V)
3. - fach Bauzeichnungen (§ 8 BauVorVO M-V)
4. - fach Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)
5. - fach Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)
6. - fach Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem gewerblichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)
7. - fach Standsicherheitsnachweis einschließlich der Erklärung des Tragwerkplaners - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 LBauO M-V (§ 10 i.V. mit § 3 Nr. 4 BauVorVO M-V)
 wird nachgereicht
8. - fach Erklärung des Tragwerkplaners, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 LBauO M-V (Kriterienkatalog) nicht bauaufsichtlich geprüft werden muss (§ 14 Abs. 2 BauVorVO M-V)
 wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
9. - fach Erklärung, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 65 Abs. 2 Satz 1 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Standsicherheitsnachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorVO M-V)
 wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
10. - fach Brandschutznachweis - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 2 LBauO M-V (§ 11 BauVorVO M-V)
11. - fach Erklärung, dass der Brandschutznachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 3 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Brandschutznachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorVO M-V)
 wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
12. - fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung - nur bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der Festsetzungen darüber enthält
13. - fach Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes nach DIN 277 – vorzulegen nur bei Gebäuden
14. - fach Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte (§ 9 BauVorVO i.V.m. § 27 PPVO M-V)
15. - fach Vertretervollmacht
16. - fach Erhebungsbogen für Baustatistik
17. - fach Vergleichsberechnung zur Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit/Unzumutbarkeit (§ 6 DSchG M-V)

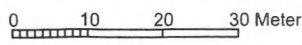
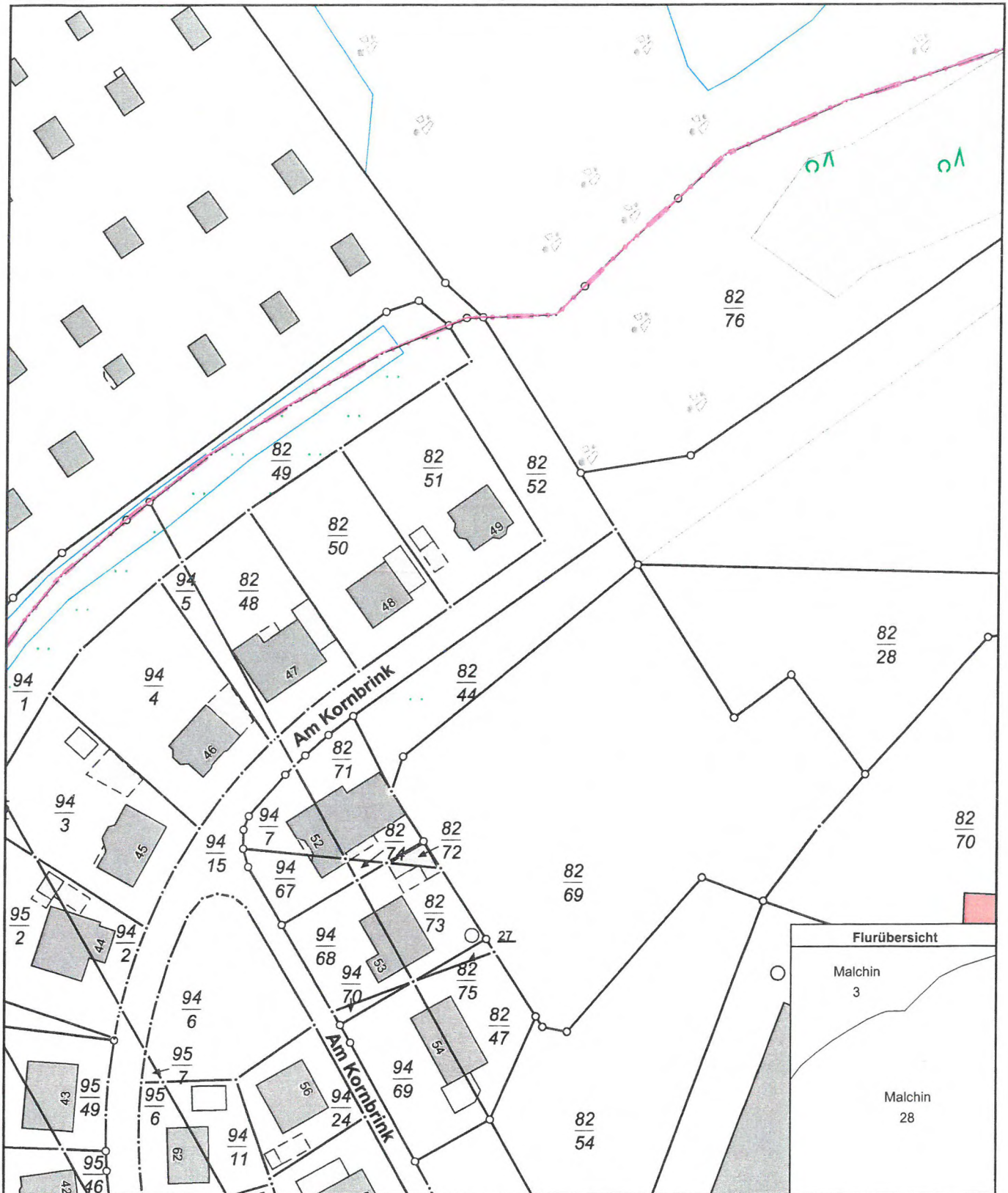
<i>Madeira</i>	17.7.2017
Ort	Datum
	
Unterschrift Bauherr/Vertreter	Unterschrift Entwurfsverfasser



Erstellt am 07.07.2017

Gemarkung: Malchin (13 3853)
Flur: 28
Flurstück: 82/51

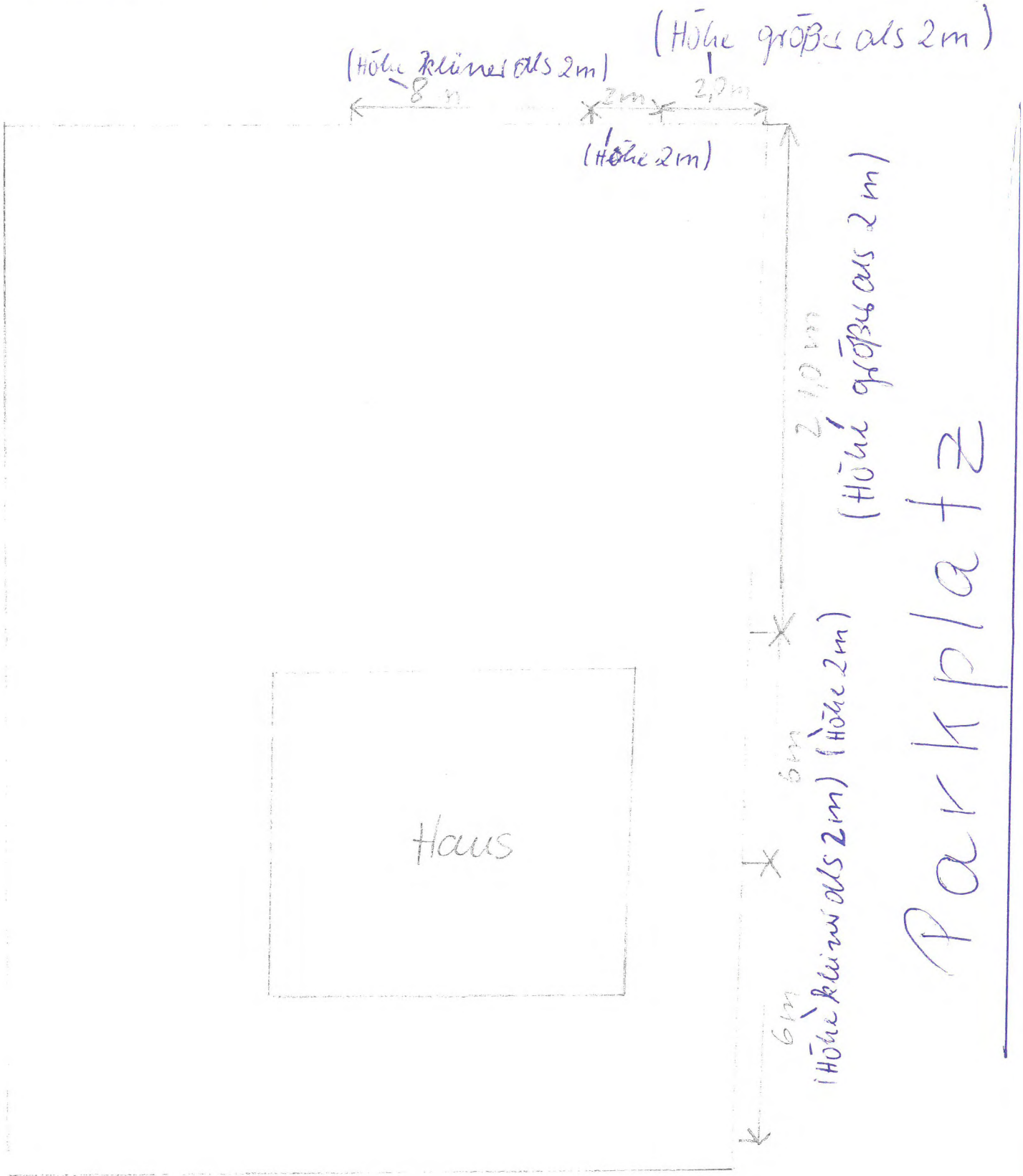
Kreis: Landkreis Meckl. Seenplatte
Gemeinde: Malchin, Stadt (13 0 71 092)
Lage: Am Kornbrink 49



Maßstab 1:1000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung
der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu
innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).

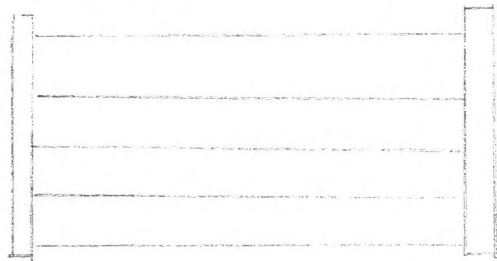
Skizze Betonzaun

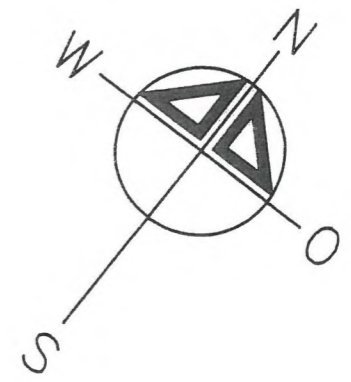


Pfosten - Draufsicht, die einzelnen Platten werden dazwischen eingeschoben



1 Element = 2m x 0,5m





PARZ. 18


BAUVORHABEN :
NEUBAU EINES EINFAMILIENHAUSES
MIT CARPORT

BAUHERR :
EHELEUTE PLOTZITZKA
KARL - DRESSEL - STR. 9
17139 MALCHIN

BAUORT :
WOHNPARK " AM KORNBRIK "
17139 MALCHIN

DIESE ZEICHNUNG UNTERLIEGT DEM URHEBER-
RECHTSGESETZ VOM 9. SEPT. 1965.
SIE DARF OHNE UNSERE GENEHMIGUNG WEDER
VERVIELFÄLTIGT, KOPIERT NOCH AN DRITTE ZU-
GÄNGLICH GEMACHT WERDEN.

BAUTEIL : LAGEPLAN	GEPR.		
M. 1:250	GEZ.	JS	KB
	DAT.	30.05.01	03.07.01
PROJEKT-NR. P-10.002-00	TYPEN-NR.		



Beraten + Planen in Berlin /
Brandenburg GmbH
Fischerweg 2, 15834 Rangsdorf
Kirchweg 3
29223 Celle - Boye
Tel. 05141 / 52051-52
Fax. 05141 / 52053

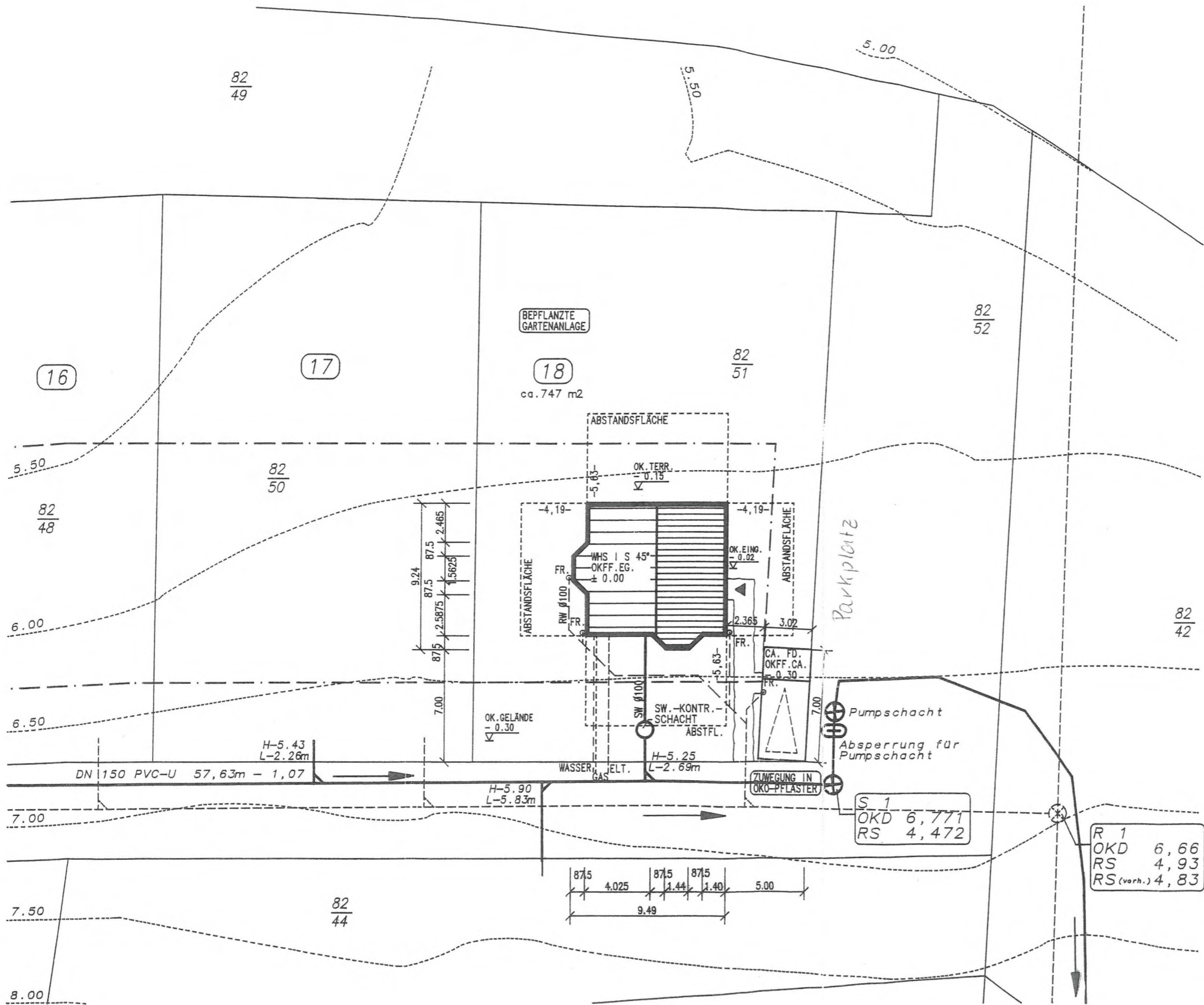
ENTWURFSVERFASSER *Jörgen v. Hörsten*
Jörgen v. Hörsten
Dipl. Ing.
BA. 7390-93-1-A

BAUHERR :

KORNBRINK-Richter

PROJEKTENTWICKLUNGSGES. mbH & Co.KG
AM KORNBRIK 12
17139 MALCHIN

Telefon: 03994 / 210552
Telefax: 03994 / 210553









Am Kumbach

D DM B 9

RENAULT